

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer und Fraktion (CSU),

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)

Drs. 16/34

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 20. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, der im Verhinderungsfall vom Ersten Vizepräsidenten vertreten wird, und Vertretern der Fraktionen. ²Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 15 Mitgliedern einen Sitz.“
2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:
 1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
 2. Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz,
 3. Kommunale Fragen und Innere Sicherheit,
 4. Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
 5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 6. Soziales, Familie und Arbeit,
 7. Hochschule, Forschung und Kultur,
 8. Bildung, Jugend und Sport,
 9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
 10. Eingaben und Beschwerden,
 11. Bundes- und Europaangelegenheiten,
 12. Umwelt und Gesundheit.“

3. In § 47 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, § 55 Satz 2 und Satz 3, § 60 Abs. 2 Satz 4, § 81 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 und Satz 6, § 84 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 90, § 93 Abs. 2 Satz 1, § 94 Satz 1, § 126 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, § 149, § 150 Satz 2 und § 195 werden die Worte „Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ durch die Worte „Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In Anlage 1 erhält Nr. 1.6 folgende Fassung:
„1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:
Es kommen fünf Dringlichkeitsanträge in der nach § 60 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge zum Aufruf. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gilt nur der Dringlichkeitsantrag mit der niedrigsten Rangziffer als aufgerufen. Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Redner zu verteilen.“
5. In Anlage 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:
„2. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 1:
Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 1. festgelegten beschließen.“
6. In Anlage 1 erhält Nr. 3.1 folgende Fassung:
„3.1 Es gelten folgende Redezeiten:
5 Minuten je Fraktion.
Der Ältestenrat kann längere Redezeiten beschließen.“
7. In Anlage 1 erhält die Überschrift von Nr. 3.2 folgende Fassung:
„Festsetzung einer Gesamtredezeit im Ältestenrat:“
8. In Anlage 1 erhält in Nr. 4.1 Satz 3 folgende Fassung:
„Bei Festsetzung einer Gesamtredezeit nach Nummer 3.2 ist für die Redezeit der Staatsregierung die Redezeit der stärksten Fraktion maßgeblich.“

Die Präsidentin

Barbara Stamm